

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die GN Bioenergie GmbH & Co. KG, Am Bramberg 4, 49716 Meppen, plant auf dem Grundstück Gemarkung Hemsen, Flur 8, Flurstück 10 die Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage um ein Flex-BHKW mit einer elektrischen Leistung von 525 kW und einer Feuerungswärmeleistung von 1.271 kW sowie Austausch der vorhandenen Zündstrahlaggregate gegen Gas-Otto-Motoren. Die Gesamtanlage soll nach Vorhabenumsetzung eine Gesamtkapazität von 1.025 kW elektrische Leistung, 2.447 kW Feuerungswärmeleistung und 1.800.500 Nm³/a Rohbiogas haben.

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. der Nr. 1.11.1.2 und Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es handelt sich bei dem Plangebiet nicht um ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte bzw. einen Zentralen Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG). Der Standort für das Mittelzentrum Meppen ist in der Stadt Meppen festgelegt und liegt rd. 3 km vom Vorhabenstandort entfernt.

In unmittelbarer Nähe verläuft die südliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Natura 2000- Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“. Eine Betroffenheit der Gebiete kann allerdings ausgeschlossen werden.

Der Grundwasserkörper 37_03 "Mittlere Ems Lockergestein rechts 2" befindet sich aufgrund der Nitratbelastung und der Belastung mit Pflanzenschutzmitteln in einem schlechten chemischen Zustand. Das Vorhaben beeinflusst diese Einstufung jedoch nicht.

Das Vorhabengebiet liegt zwar in einem Risikogebiet nach § 73 des Wasserhaushaltsgesetzes. Für das Vorhaben werden jedoch keine Auswirkungen hieraus erwartet.

Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) sind im Plangebiet nicht ausgewiesen.

Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens war damit festzustellen, dass besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen sind.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 24.03.2020

Landkreis Emsland
Der Landrat